

Artenschutzprüfung (Stufe I)
Baugebiet "Ruraue 2"
in Heinsberg-Oberbruch



Michael Straube

Wegberg

Mai 2016

Auftraggeber:

S-Bauland GmbH
Dr.-Eberle-Platz 1
41812 Erkelenz

Ansprechpartner:

Herr Hausmann

Auftragnehmer:

Dipl.-Biol. Michael Straube
Eichenstr. 32
41844 Wegberg
Tel. 02434-9930275
Mobil 0177-8892450
straube@michael-straube.de



Wegberg im Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

ANLASS	4
UNTERSUCHUNGSGEBIET	4
ERGEBNISSE UND BEWERTUNG	5
ARTENSCHUTZPRÜFUNG	10
POTENTIELL VORKOMMENDE PLANUNGSRELEVANTE ARTEN	13
POTENTIELLE WIRKFAKTOREN	15
ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG	16
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	16
Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums	16
Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren	16
Stufe I: Ergebnis	17
MAßNAHMEN	18
QUELLEN	20
ANHANG	21
Anh. 1: Planungsrelevante Arten	21
Anh. 2: Fotodokumentation	25

Anlass

In Heinsberg-Oberbruch wird das Baugebiet "Ruraue 2" entwickelt und erschlossen. Geplant ist die Errichtung von mehreren Dutzend Einfamilien- und Doppelhäusern. Das Gebiet des BP wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Für die Umsetzung der Bebauung werden Ackerland und Nutzgartenflächen in Anspruch genommen. Mehrere im Gebiet vorhandene Gebäude und Gehölze müssen entfernt werden.

Da nicht auszuschließen ist, dass sich im Gebiet Lebensstätten planungsrelevanter Arten befinden, wurde die folgende Artenschutzprüfung beauftragt. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf die potentiell von der Flächenumwandlung betroffene Tiergruppe der Vögel. Insbesondere bei den Gebäuden wurde auch auf potentielle Quartiere von Fledermäusen geachtet.

Alle in Europa heimischen Vögel sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, einige unterliegen dem darüber hinaus gehenden strengen Schutz (BNATSCHG 2010). Viele Vogelarten gelten als gefährdet (LANUV 2011). Laufende Bruten aller Vogelarten sind nach europäischen Recht (EU-Vogelschutzrichtlinie) und deutschen Recht (Bundesnaturschutzgesetz) geschützt.

Fledermäuse gehören in Deutschland zu den gefährdeten Tierarten. Daher sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz alle heimischen Fledermausarten und wichtige Fledermausquartiere streng geschützt (BNATSCHG 2010). In Nordrhein-Westfalen stehen alle Fledermausarten auf der Roten Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen (LANUV 2011).

Es muss ausgeschlossen werden, dass bei den Arbeiten Vögel, Fledermäuse oder andere planungsrelevante Tierarten getötet, geschädigt oder ihre Quartiere vernichtet werden. Ackerflächen, Gebäude und Gehölze dienen im Kreis Heinsberg zahlreichen geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Daher besteht die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung.

Ziel dieser Untersuchung war es festzustellen, ob im Bereich des Bebauungsplans und unmittelbar angrenzend Vogelarten brüten oder potentiell brüten können, die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant gelten, und ob an Gehölzen oder Gebäuden im Plangebiet potentiell Quartiere von Fledermäusen bestehen. Der vorliegende Bericht gibt die Ergebnisse der Untersuchung wieder und stellt notwendige Maßnahmen vor.

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt im Osten von Heinsberg-Oberbruch zwischen der Gewinnstraße im Norden, der Rurstraße im Nordosten und der Bebauung nördlich der Straße Ober Haag im Süden (Abb. 1-2). Es besteht aus zwei Teilflächen: einer größeren Fläche im Osten und einer kleineren Flächen im Westen (Abb. 2), auf deren nördlicher Hälfte ein Regenrückhaltebecken gebaut werden soll. Zusammen haben die beiden Flächen eine Größe von ca. 2,0 ha. Im Westen und Süden schließt sich die gewachsene geschlossene Bebauung von Oberbruch an, nördlich der Gewinnstraße

entsteht seit 2015 ein Neubaugebiet. Im Südosten liegen weiter bestehende Intensiväcker, im Nordosten beginnt jenseits der Rurstraße die offene Landschaft des Rurtals mit großen Acker- und Grünlandflächen und dem Friedhof von Oberbruch. Etwa 360 m östlich des Plangebietes fließt die Rur.

Das Untersuchungsgebiet ist nicht Teil eines Schutzgebietes. Ein Landschaftsschutzgebiet beginnt auf der Parzelle südöstlich des UG sowie östlich der Rurstraße. Vogelschutz-, FFH-Gebiete und gesetzliche geschützte Biotop bestehen im UG und der näheren Umgebung nicht. Die Rur mit Altarmen und angrenzenden Flächen wurde 2015 unter Naturschutz gestellt (Kreistagsbeschluss vom Dezember 2015, Veröffentlichung in Kürze). Die Rur mit ihren Uferbereichen, das Grünland im Rurtal (teilweise) und der knapp 500 m östlich des UG gelegene Adolfosee sind weiter im Biotopkataster des Landes NRW erfasst (Ruraue zwischen Luchtenberg und Millich BK-4902-0031, Abgrabung Adolfosee bei Ratheim BK-4902-0043). Das Rurtal östlich von Grendshof und Friedhof und der Adolfosee sind auch Teil der landesweiten Verbundflächenplanung (Rurtal VB-K-4802-010, Adolfosee VB-K-4902-001).

Nachweise planungsrelevanter Arten führt das LINFOS im 300 m-Radius um das UG kaum auf. Südwestlich sind in ca. 250 m Entfernung an der Graf-von-Galen-Straße zwei Einträge von Zwergfledermäusen gelistet (2008 und 2012), in der weiteren Umgebung weitere Zwergfledermäuse, daneben eine Rauhaufledermaus und ein Braunes Langohr. Die Fledermausdaten stimmen mit den Daten des NABU Heinsberg überein und wurden von ihm und der NABU-Naturschutzstation gemeldet. Das Rurtal dient Biber und Wimperfledermaus als Lebensraum, Jagdgebiet und Ausbreitungslinie. Der Adolfosee ist eines der arten- und individuenreichsten Gewässer für Wasservögel im Kreis Heinsberg (GELLISSEN 2012) An Adolfosee, Rur und Teichbach bestehen mehrere Biberreviere (eig. Beob.).

Ergebnisse und Bewertung

Zur Ergänzung der Angaben in den Datenbanken des Landes, der Stadt Heinsberg und des NABU KV Heinsberg fand am Vormittag des 2.5.16 eine kurze Begehung des UG statt. Dabei wurden die Flächennutzung des Gebietes und der angrenzenden Flächen erfasst sowie Zufallsbeobachtungen von Tieren notiert (vgl. auch Fotos im Anhang). Die Wetterbedingungen während der Begehung waren: heiter, ca. 20°C, fast windstill.

Aktuell wird das UG i.w. ackerbaulich genutzt. Die westliche Teilfläche ist vollständig wie die angrenzenden Flächen mit Futtergras bewachsen, ebenfalls die Fläche südlich des Gärtnergebäudes im Osten. Der Großteil der östlichen Teilfläche ist frisch bearbeitet (keine Kultur erkennbar). Im Süden der östlichen Fläche steht ein großes Gewächshaus, in dem aktuell Gemüse kultiviert wird. Auf den nördlich und östlich daran angrenzenden Flächen wird ebenfalls Gemüse angebaut, daneben auch Kartoffeln. Im Gemüsegarten stehen zwei kleine Schuppen, die nicht betreten werden konnten. Vermutlich brütet an einem der Schuppen ein Hausrotschwanz. Südlich des Gehölzes wachsende Sträucher stehen auf der Grenze des UG oder sogar schon auf der Nachbarparzelle.

Im Osten des UG liegt das Gebäude einer ehemaligen Friedhofsgärtnerei mit Gehölzen und einem kleinen Schuppen. Das Gärtnereigebäude ist eingeschossig und besitzt ein flaches, mit Welleternit eingedecktes Walmdach. Am Rand ist sind die Platten verschlossen, unterhalb am Übergang zu Nord- und Südfassade besteht über längerer Strecken ein breiter Spalt, durch den Tiere ins Dach eindringen könnten. Weitere Spalten, die Quartiere für Fledermäuse sein könnten, bestehen am Gebäude nicht. Auf der Westfassade wurde die Wand aufgebohrt (Kernbohrung?).

Nördlich und westlich der Gärtnerei stehen wenige Gehölze, i.W. Nadelgehölze, die dicht und kaum einsehbar sind. Vermutlich brüten darin zur Zeit Exemplare häufiger und verbreiteter Arten. Höhlen und Spalten sind an den schwachen Gehölzen nicht zu erkennen oder zu erwarten. Der Schuppen westlich der Gärtnerei ist stark mit Efeu bewachsen, in dem vermutlich Haussperlinge brüten. Ansonsten ist dieser Schuppen baufällig, nach Osten offen und bietet keine Quartiere für Fledermäuse.

Laichgewässer von Amphibien bestehen nicht und können aufgrund der Bewirtschaftung ausgeschlossen werden. In kleinen Pfützen auf dem bearbeiteten Acker westlich des Gewächshauses sammelten mehrere Rauchschwalben Lehm zum Nestbau.

Als einzige planungsrelevante Art wurde die Rauchschwalbe im Gebiet beobachtet. Weitere erfasste Arten, die zumindest vermutlich derzeit auch im UG brüten, waren: Blaumeise, Buchfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Ringeltaube und Zaunkönig. Überfliegend und/oder als Nahrungsgäste erfasst wurden weiter: Dohle, Rabenkrähe, Saatkrähe (planungsrelevant aber nicht von der Planung betroffen) und Türkentaube. Aufgrund der einmaligen Begehung ist die Liste vermutlich nicht vollständig. Planungsrelevante Bodenbrüter (wie Rebhuhn, Feldlerche oder Wachtel) kamen nicht zur Beobachtung. Aufgrund der intensiven Flächennutzung, aber auch aufgrund von bereits bestehenden starken Störungen durch Haustiere (Hunde und Katzen) sowie Licht- und Lärmemissionen von den angrenzenden Gärten, Straßen und dem Neubaugebiet aus werden keine Bodenbrüter im Gebiet erwartet. Rast- und Ruheplätze planungsrelevanter Vogelarten (etwa Schlafplätze der Feldlerche) können aufgrund dieser Störungen und der Lage des Gebietes in der Bebauung ausgeschlossen werden.

Zu Vorkommen anderer planungsrelevanter Arten wie Haselmaus und Feldhamster liegen keine rezenten Hinweise aus der Region vor; der Biber kann aufgrund fehlender Gewässer im Gebiet nicht leben.

Insgesamt ist im Gebiet nicht mit Vorkommen von Niststätten oder Quartieren planungsrelevanter Tierarten zu rechnen. Die Flächen werden von mehreren Arten wie den beobachteten Dohlen, Rauchschwalbe, Saatkrähen u.a. als Nahrungshabitat genutzt, vermutlich auch von (nicht planungsrelevanten) Amphibienarten und Wirbellosen als Nahrungshabitat und Lebensraum (vgl. Kapitel zu den planungsrelevanten Arten). Sie sind angesichts nahe gelegener naturnäherer Flächen im Rurtal aber von untergeordneter Bedeutung. An den kleinen Gebäuden werden keine Fledermausquartiere erwartet.

Ein Vorkommen nicht in NRW planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie besonderer lokaler Arten ist im UG nicht zu erwarten.

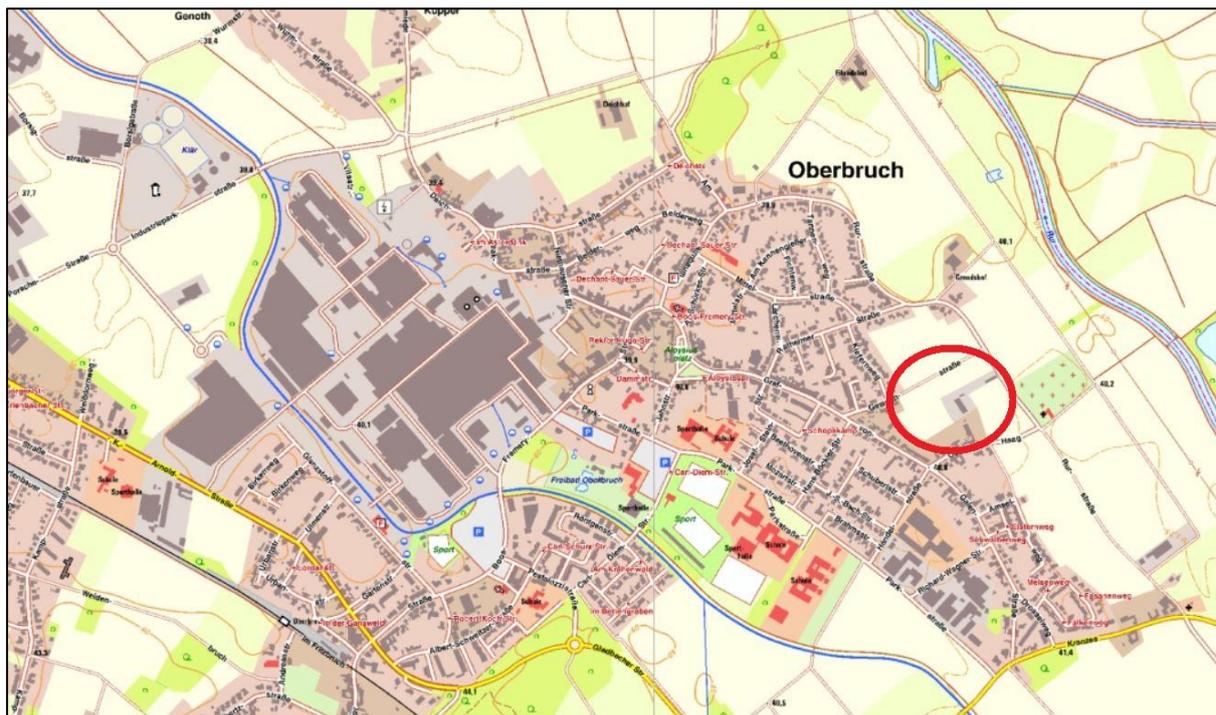


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets im Osten von Heinsberg-Oberbruch

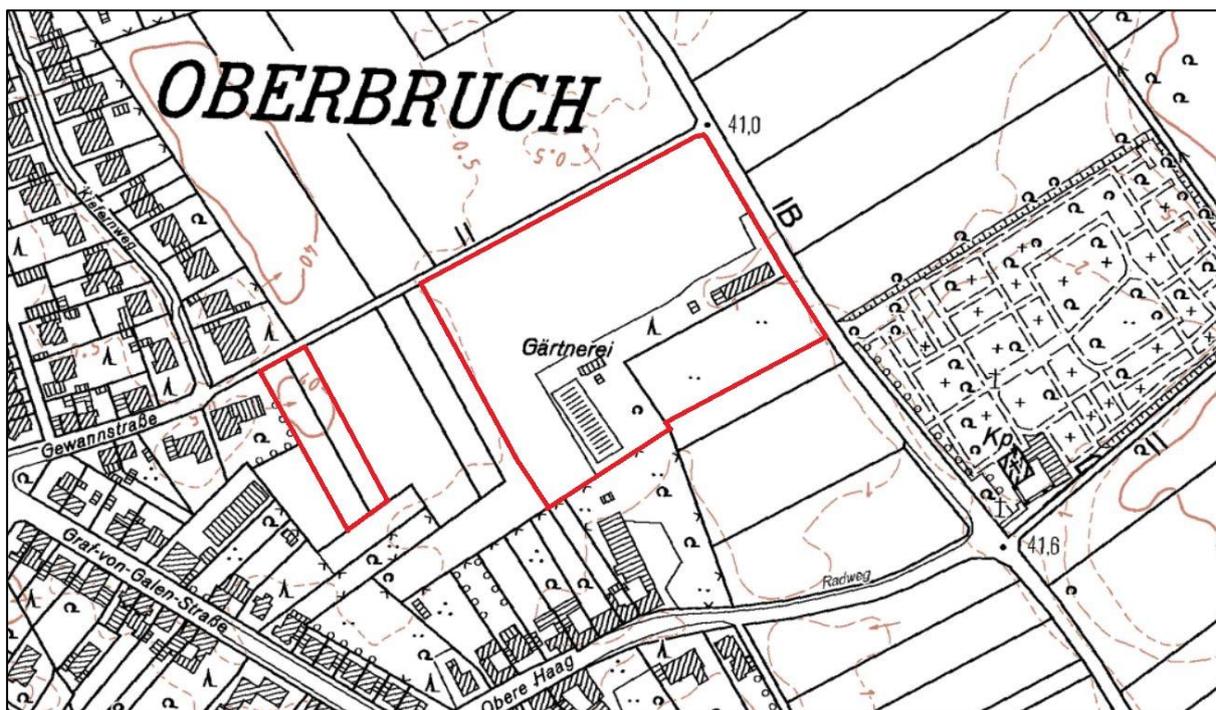


Abb. 2: Flächen des BP Ruraue II



Abb. 3: Luftbild und Flächennutzung des Untersuchungsgebietes



Abb. 3: Blick von Westen in das Untersuchungsgebiet



Abb. 4: Blick von Nordosten in das Untersuchungsgebiet. Rechts das Neubaugebiet nördlich der Gewinnstraße.



Abb. 5: Blick von Südosten in das Untersuchungsgebiet.

Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit der Artenschutzprüfung ergibt sich aus europa- und bundesrechtlichen Regelungen (FFH-Richtlinie von 1992, BfN 1998, BNatSchG 2010). Danach gelten für die europäisch geschützten Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten Zugriffsverbote, u.a. für das Fangen und Töten von Tieren, die Störung dieser Arten sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren, die im Zusammenhang mit Fortpflanzung, Wanderung und Überwinterung stehen (vgl. § 44 (1) BNatSchG). Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MUNLV 2010) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten :

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

Quelle: MUNLV (2010)

Der Prüfungsumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Voraussetzung für die Freistellung von den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist, dass zuvor die Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet und das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung ausgeschöpft wurde. Anderenfalls werden die Freistellungen nicht aktiviert und es drohen Verstöße gegen das Artenschutzrecht (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10). Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sind im Umweltbericht/Landschaftspflegerischen Fachbeitrag darzustellen.

Aus der Vielzahl der möglichen europäisch geschützten Arten hat das LANUV NRW für Nordrhein-Westfalen eine Auswahl der wichtigen Arten erstellt. Diese **planungsrelevanten Arten** sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (KIEL 2005). Eine aktuelle Liste der

planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (LANUV 2012).

Die Prüfung der Artenschutzbelange setzt eine **ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus, wobei der Umfang von dem zu erwartenden Arteninventar und den Eingriffen abhängt. Der Antragsteller ist jedoch nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.

Die Daten können zum einen aus vorhandenen Erkenntnissen wie den LANUV-Datenbanken FIS und @LINFOS und der Fachliteratur stammen. Zum anderen können sie durch Bestandserhebungen vor Ort gesammelt werden. Es kann auch ausreichen, Experten zu befragen. Die Arbeit mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen ist ebenfalls zulässig. Bei Erkenntnislücken und Unsicherheiten können „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Neben den herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommen dafür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Frage, die die kontinuierliche Funktion eines Lebensraums oder Quartiers sicherstellen (europäisch: „CEF-Maßnahmen“, continuous ecological functionality-measures). Diese Maßnahmen werden im Vorhinein festgelegt. Sie müssen artspezifisch sein, auf geeigneten Standorten stattfinden und für den Zeitraum des Eingriffs die ununterbrochene Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten. Außerdem müssen sie im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

Die Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde die Prüfung der Stufe I durchgeführt. Da allein aus den Angaben der Datenbanken des Landes NRW, des Auftraggebers, der Stadt Heinsberg und des NABU Heinsberg keine Rückschlüsse auf die (potentielle) Eignung des Gebietes als Lebensraum für planungsrelevante Vogelarten möglich sind, fand eine kurze Ortsbegehung statt (Ergebnisse s.o.).

Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurden folgende Quellen herangezogen:

- Das Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW (www.lanuv.nrw.de) für das Messtischblatt 4902-2 (Heinsberg-Nordost) und die betroffenen (und angrenzenden) Lebensraumtypen mit Stand vom 2.5.16 (vgl. Anhang).
- Stadt Heinsberg (schriftl. Mitt.)
- NABU KV Heinsberg (mündl. Mitt.)
- einmalige Begehung des Plangebietes (s.o.)

Das LANUV führt im FIS für das MTB für die betroffenen Lebensraumtypen unter den Säugetieren den Feldhamster und acht Fledermausarten auf: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, (Großer) Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaut-, Wasser-, Wimper- und Zwergfledermaus (siehe Anhang). Das Vorkommen weiterer als der genannten Fledermausarten, v.a. als Durchzügler, ist nicht ausgeschlossen. Aufgrund der heimlichen Lebensweise und schwierigen Bestimmung der Fledermäuse sind die Einträge im FIS oft nicht vollständig. Von den Fledermäusen könnten mehrere Arten Quartiere an Gebäuden beziehen, im Heinsberg v.a. Zwergfledermaus und Braunes Langohr.

Der Feldhamster wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen. Potentiell hoher Grundwasserstand, Besiedlung und intensive Bewirtschaftung, teilweise mit Dauergrünland stellen schlechte Lebensbedingungen für die Art dar. Im Rahmen des Artenhilfsprogramms Feldhamster wurden von 2003-2006 auch Flächen in Heinsberg untersucht. Aufgrund dieser Ergebnisse und der Ergebnisse anderer Kartierungen, etwa für die B 56n und die K 5n, muss der Feldhamster für Heinsberg als verschollen gelten.

Weiter führt das FIS das MTB 4902 in den relevanten Lebensraumtypen 25 planungsrelevante Vogelarten auf, von denen theoretisch sechs Arten Niststätten im Gebiet nutzen können (siehe Anhang): Feldlerche, Feldsperling, Kiebitz, Rebhuhn, Steinkauz und Wachtel.

Die genannten Vogelarten sind im Kreis Heinsberg weit verbreitet, in den letzten Jahrzehnten aber stark zurückgegangen (GELLISSEN 2012). Die Brutvorkommen der Wachtel unterliegen starken jährlichen Schwankungen. Wie oben dargestellt werden aufgrund der umliegenden Bebauung und der bereits heute starken Störungen keine Bruten von planungsrelevanten Vogelarten im Gebiet erwartet. Für Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel können sie ausgeschlossen werden. Für den Felsperling gibt GELLISSEN (2012) nur noch 100-200 Brutpaare im Kreis Heinsberg an. Auch wenn Bruten in Schuppen im Plangebiet nicht per se ausgeschlossen werden können, wird ein Vorkommen nach der Begehung aufgrund der intensiven Bewirtschaftung im Untersuchungsgebiet und den benachbarten Flächen (Intensivacker, Gemüse- und Futtergrasanbau, Gärten, Neubaugebiet) als unwahrscheinlich eingestuft. Aufgrund der intensiven Nutzung treten

seine Hauptnahrungsquellen (Sämereien und wirbellose Tiere wie Insekten) im Gebiet kaum auf. Baumhöhlen als Nist- und Ruhestätten des Feldsperlings fehlen ebenfalls im Gebiet. Auch beim Steinkauz ist der Bestand stark gesunken und lag bei einer kreisweiten Erfassung von 2002 bis 2004 nur noch bei 326 Revieren. Seitdem ist der Bestand weiter gesunken (Naturschutzstation Wildenrath, mündl. Mitt.). So konnte ein 2004 bei Girmen erfasstes Revier vom Bearbeiter 2014 nicht mehr bestätigt werden. Ursache ist vermutlich die Überbauung des guten Nahrungshabitats Grünland, ggf. verbunden mit der Fällung von Höhlenbäumen. Im Gebiet des BP "Ruraue 2" besteht kein geeignetes Nahrungshabitat, allerdings kleinflächig in benachbarten Gärten und großflächig an der Weide am Grendshof. Im Plangebiet selbst sind nach den Ergebnissen der Begehung aber vermutlich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten für den Steinkauz (Baumhöhlen oder geeignete Gebäude, ersatzweise auch Nisthilfen) vorhanden.

Die übrigen im FIS für das Untersuchungsgebiet genannten planungsrelevanten Vogelarten kommen im UG wenn überhaupt nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler vor. Essentielle Lebensstätten oder essentielle Nahrungshabitats werden für diese Arten ausgeschlossen.

Von den planungsrelevanten Arten aus anderen Gruppen als Säugetieren und Vögeln führt das FIS für das MTB 4902-2 in den relevanten Lebensraumtypen nur den Dunklen Wiesenknopf Ameisenbläuling an. Aufgrund der intensiven Flächennutzung wird ein Vorkommen der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf und damit ein Vorkommen der Schmetterlingsart ausgeschlossen. Nächste Vorkommen liegen an Wurm und Rur bei Kempen und Ophoven.

Bei anderen Arten als den im FIS genannten planungsrelevanten Arten, die im UG vorkommen oder vorkommen können, handelt es sich um Irrgäste oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des UG vor, die eine vertiefende Art-für-Art- Betrachtung rechtfertigen würden. Zu diesen Arten gehören im Gebiet potentiell v.a. Feldmaus, Waldmaus und Maulwurf, als Nahrungsgäste Jagdfasan, Amsel, Bachstelze, Elster, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchs- und Gartengräsmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Wintergoldhähnchen, Zilpzalp, Bunt- und Grünspecht, Lachmöwe, Grau- und Silberreiher, Habicht, Mauersegler, Grau-, Nil- und Kanadagans.

Potentielle Wirkfaktoren

Im Rahmen der Erschließung, Bebauung und nachfolgenden Nutzung des Baugebiets "Ruraue 2" kommt es u.a.

- zur Flächenversiegelung und zu Nutzungsänderungen, verbunden mit dem Verlust geeigneter Lebensräume für Arten der intensiv genutzten offenen Landschaft und zum Wegfall von Brutnischen in den alten Gebäuden (bei gleichzeitiger Entstehung von Habitaten im Siedlungsraum und ggf. auch Lebensstätten in Gehölzen, Gebäuden und Gärten/Gartenteichen)
- zur Zunahme von Störungen u.a. durch Nutzungsintensivierung, Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen, Bewegungen, Verkehrszunahme und Haustiere. Von der Rurtalstraße und dem Neubaugebiet an der Gewinnstraße gehen derzeit schon Störungen durch Fahrzeuge, Passanten und Haustiere aus, von den benachbarten Siedlungen Störungen durch frei laufende Haustiere, insbesondere Hauskatzen.
- zu Stoffeinträgen u.a. durch Gartendünger, Biozide und ggf. auch Haushaltschemikalien (bei gleichzeitiger Reduktion der Stoffeinträge aus der Landwirtschaft)
- zu konkreten Gefährdungen für Tiere wie Verkehrsopfern, Fallenwirkung von Schächten, Gullys und Regenrohren sowie Vogelschlag an Glasscheiben (bei Wegfall der großen Glasflächen des Gewächshauses).

Durch die Erschließung und Bebauung der Ackerflächen, den Abriss der Gebäude und die Rodung der Gehölze kann es zur potentiellen Zerstörung von Vogelbruten und von Bruthabitaten von Vögeln der offenen Landschaft kommen.

Gebäude, die noch im Bau und offen sind, können als Tierfallen wirken.

Viele der genannten Beeinträchtigungen wirken über das Baugebiet hinaus, ggf. sogar viele hundert Meter (Beleuchtung, Lärm, frei laufende Haustiere), überlagern sich aber mit den von der vorhandenen Bebauung und den bestehenden Straßen ausgehenden Störungen und Gefährdungen.

Ergebnis der Artenschutzprüfung

Aufgrund der o.g. Ergebnisse und Bewertung wird im Folgenden die Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt, wie sie in MUNLV (2010) und MKULNV (2010) vorgegeben ist. Dabei werden wie oben ausgeführt nur die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestufteten Arten behandelt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums

Bei welchen Arten sind Vorkommen europäisch geschützter und planungsrelevanter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Es ist das Vorkommen des Feldhamsters und von acht Fledermausarten in der Region bekannt: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, (Großer) Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaut-, Wasser-, Wimper- und Zwergfledermaus.

Weiter ist das Vorkommen von sechs Vogelarten in der Region bekannt oder möglich, die Bruthabitate, wie sie im Plangebiet bestehen, besiedeln: Feldlerche, Feldsperling, Kiebitz, Rebhuhn, Steinkauz und Wachtel. Nahrungshabitate bestehen auch für die anderen in Anhang 1 genannten planungsrelevanten Arten, allerdings im Plangebiet in weitaus geringerem Umfang als im angrenzenden Rurtal.

In der Region kommt außerdem der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling vor.

Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Wirkungen auf die o.g. Säugetierarten, die zu Konflikten führen können, werden aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensstätten, guter Nahrungshabitate und wichtiger Leitstrukturen ausgeschlossen.

Zu den sechs o.g. Vogelarten liegen keine Hinweise auf Vorkommen im Plangebiet vor. Aufgrund der bereits intensiven Flächennutzung und bestehenden Störungen durch Haustiere aus benachbarten Wohn- und Neubaugebieten sowie Störungen aus den angrenzenden Gärten werden Bruten der Feldlerche nicht erwartet, können aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Bruten von Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel sind im Gebiet ausgeschlossen. Da Feldsperling und Steinkauz stark abgenommen haben, werden auch von ihnen Lebensstätten im Gebiet ausgeschlossen. Aufgrund der bestehenden Störungen und der intensiven Nutzung ist das Plangebiet auch als Nahrungshabitat der meisten Arten im Vergleich zur umgebenden Landschaft von untergeordneter Bedeutung, so dass keine Konflikte mit den Verboten des BNatSchG bestehen.

Ein Vorkommen des Ameisenbläulings wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

Stufe I: Ergebnis

Soweit festgestellt bestehen keine Quartiere und Niststätten planungsrelevanter Arten im Baugebiet. Es werden auch keine Bruten planungsrelevanter Vogelarten erwartet, können aber für die Feldlerche nicht völlig ausgeschlossen werden. Auch bei den nicht planungsrelevanten Arten (Irrgäste und verbreitete, häufige Allerweltsarten, vgl. Kapitel zu den planungsrelevanten Arten) werden aufgrund der intensiven Nutzung keine Bruten auf den Ackerflächen im Gebiet erwartet. An den Gebäuden und in den Gehölzen brüten vermutlich mehrere nicht planungsrelevante Arten. Für diese Arten gehen von der Erschließung und Nutzung des Baugebiets keine über das übliche Lebensrisiko hinaus gehenden Gefährdungen aus, sofern Abrisse und Rodungen außerhalb der Brutzeit stattfinden. Entsprechend liegt auch für die in NRW nicht planungsrelevanten Arten kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG vor.

Als Vermeidungsmaßnahme müssen Bruten von potentiell vorkommenden Vogelarten ausgeschlossen werden. Dies gilt neben der Feldlerche auch für die in NRW nicht planungsrelevanten Arten (siehe Maßnahmen). Weiter sind die nachfolgend genannten Maßnahmen durchzuführen, um die Tötung von Tieren und Emissionen in die Umgebung zu vermeiden.

Unter Beachtung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben zulässig. Es ist keine vertiefende Analyse erforderlich.

Maßnahmen

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Fledermäuse u.a. Säugetiere, Vögel und Ameisenbläuling) ist nicht zu erwarten; Bruten der Feldlerche könne aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Außerdem gilt, dass aufgrund der allgemeinen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes alle Tiere nicht grundlos getötet werden dürfen und für planungsrelevante Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindert werden muss.

Zur Verhinderung von Bruten auf den Ackerflächen müssen diese - bei Baubeginn im Frühjahr und Sommer - von Anfang März bis zum Baubeginn als Schwarzbrache erhalten und Pflanzenaufwuchs durch regelmäßiges Pflügen oder Eggen verhindert werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss vor Beginn der Bodenarbeiten eine Untersuchung zum Ausschluss laufender Vogelbruten stattfinden.

Die Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit gerodet werden (1.10.-28.2.), die Gebäude nur in dieser Zeit abgerissen werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten das Bestehen laufender Bruten und genutzter Fledermausquartiere durch einen Fachkundigen ausgeschlossen werden. Die Sträucher südlich des Gewächshauses sollten möglichst erhalten werden.

Im Falle des unerwarteten Fundes von Vogelbruten oder Fledermäusen sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Verletzte Tiere sind durch einen Sachverständigen zu bergen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden.

Bei der Beleuchtung der Baustellen muss - v.a. im Sommerhalbjahr- auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. V.a. eine weit reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen Fledermäusen und Eulen sicherlich als Jagdgebiete.

Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung müssen Tierfallen wie Gullys entschärft und eine Fallenwirkungen von Kellern, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Kellerschächte mit feinen Gittern abzudecken, um eine Fallenwirkung auszuschließen. Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten (vgl. VON LINDEINER ET AL. 2010, BUND 2015, SCHMID ET AL. 2012), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete (hier etwa benachbarte Gärten und der Friedhof) und am Rand der Bebauung zur offenen Landschaft, wo Vögel, etwa auch jagende Sperber, mit hoher Geschwindigkeit in bebaute Flächen einfliegen. Daher sollte keine großflächige Durchsicht durch Gebäude möglich sein, die den Vögeln das Durchfliegen scheinbar erlaubt. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben sollten vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken (ebd.). Glasflächen von mehr als 3 m² Größe sind optisch zu unterteilen. Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas, sichtbar bedruckte Scheiben, aber auch für das menschliche Auge unsichtbare Markierungen im für Vögel

sichtbaren UV-Bereich¹ oder die Verwendung von Vogelschutzglas mit integrierten UV-Markierungen. UV-Markierungen können aber nicht von allen Vogelarten wahrgenommen werden und sind daher nur "letzte Wahl". Entsprechendes gilt auch für andere Glasflächen wie etwa Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden (ebd.).

Wie bei der Beleuchtung der Baustellen muss die Abstrahlung der Beleuchtung des zu erschließenden Gebietes ins Rurtal minimiert werden (keine horizontale Abstrahlung, ggf. insektenfreundliche Spektralfarben).

¹ Vögel können ultraviolettes Licht wahrnehmen.

Quellen

- BfN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, Bonn.
- BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1, Bonn.
- BNATSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung vom 29.7.2009. Bundesgesetzblatt 2009, Teil I, Nr. 51, 2542-2579.
- BUND (2015): Vogelschlag an Glas. Internetquelle: www.vogelsicherheit-an-glas.de. BUND NRW, Düsseldorf.
- GELLISSEN, M. (2012): Die Vögel des Kreises Heinsberg. - Hrsg.: NABU KV Heinsberg e.V., Wegberg.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände, LANUV-Fachbereich 36, Recklinghausen.
- LANUV (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (13.01.2012) – Online Version unter: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf.
- MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- VON LINDEINER, A., M. NIPKOW & A. SCHNEIDER (2010): Glasflächen und Vogelschutz. - LBV/NABU, Hilpoltstein/Berlin.

Anhang

Anh. 1: Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4902-2 (Heinsberg-Nordost) in den Lebensraumtypen Äcker und Weinberge (Äck), Säume und Hochstaudenfluren (Säu), Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen (Gärt), Gebäude (Geb) und Fettwiesen und Fettweiden (FettW)

FIS NRW mit Stand vom 2.5.2016

Fettdruck: Arten mit potentiellen Lebens- oder Fortpflanzungsstätten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Äck	Säu	Gärt	Gebäu	FettW
Säugetiere									
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G		(X)	(X)	X	(WQ)	(X)
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	G			X	X	WS/(WQ)	X
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	G-				XX	WS/WQ	X
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Art vorhanden	S		XX	(X)			
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Art vorhanden	U				X	(WS)/(WQ)	X
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	G					(WS)/(WQ)	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Art	G				X	(WQ)	(X)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Äck	Säu	Gärt	Gebäu	FettW
		vorhanden							
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	Art vorhanden	S				X	X/WS/WQ	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G				XX	WS/WQ	(X)
Vögel									
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	sicher brütend	U			X			
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	sicher brütend	G				(X)		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	sicher brütend	U-		XX	X			XX
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	sicher brütend	U		X	X	X		X
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	sicher brütend	G-		(X)		X		(X)
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	sicher brütend	U-		XX				X
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	rastend	U-		XX				X
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	sicher brütend	U				X		(X)
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	sicher brütend	U-				X		(X)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	sicher brütend	G		X	X			(X)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	sicher brütend	U		(X)	X	X	XX	(X)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	sicher brütend	G			X	X		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Äck	Säu	Gärt	Gebäu	FettW
Schmetterlinge									
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	Art vorhanden	S			X			

Erhaltungszustand in NRW:

ATL atlantische Region

G Günstiger Erhaltungszustand S Schlechter Erhaltungszustand U unzureichender Erhaltungszustand

- Tendenz zur Verschlechterung + Tendenz zur Verbesserung

Vorkommen:

X Vorkommen XX Schwerpunkt-Vorkommen (X) Nebenvorkommen

WS Wochenstube WQ Winterquartier

Anh. 2: Fotodokumentation

Ehemalige Friedhofsgärtnerei



Schuppen hinter der Friedhofsgärtnerei





Gewächshaus und Schuppen





Schuppen mit Verdacht auf Brut des Hausrotschwanzes

Gehölze an der Gärtnerei



Gehölze südlich des Gewächshauses



Fotos: © Michael Straube, 2.5.2016